

Gesetz vom, mit dem das Gesetz über das Dienstrecht und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark und das Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung geändert werden

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I Änderung des Landes-Dienstrechtes und Besoldungsrechtes

Das Gesetz über das Dienstrecht und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark, LGBl. Nr. 29/2003, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr./2006, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- „a) der bisherige Eintrag zu § 196 „Anästhesiezulage“ wird durch den Eintrag „Funktionszulage für Oberärzte/Oberärztinnen“ ersetzt;
- b) der bisherige Eintrag zu § 197 „Zonenzulage“ wird durch den Eintrag „Sonn-, Feiertags- und Nachtdienstzulage bei vereinbarter Normalarbeitszeit“ ersetzt;
- c) der bisherige Eintrag zu § 202 „Dienstfreistellung und Zeitausgleich für Ärzte/Ärztinnen“ wird durch den Eintrag „Dienstfreistellung für Ärzte/Ärztinnen“ ersetzt,
- d) nach dem Eintrag zu § 223 werden folgende Einträge eingefügt:
 - „aa) **VII Abschnitt – Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas SV;**
 - bb) § 223a Einreihung im Entlohnungsschema SV;
 - cc) § 223b Monatsentgelt des Entlohnungsschemas SV;
 - dd) § 223c EDV-Funktionszulage;
 - ee) § 223d EDV-Rufbereitschaftsentschädigung;
 - ff) **VIII Abschnitt – Optionsrecht;**
 - gg) § 223e Option;
 - hh) § 223f Ergänzungszulage;
- e) nach dem Eintrag zu § 300 werden folgende Einträge eingefügt:
 - aa) § 300a Anästhesiezulage;
 - bb) § 300b Zonenzulage.“

2. § 190 Abs. 4 lautet:

„(4) § 147 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Monatsbezug aus Gehalt und allfälligen Zulagen (Dienstalterszulage, Dienstzulage, Verwaltungsdienstzulage, Mehrleistungszulage, Verwendungszulage, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Ergänzungszulage, Erzieherzulage, EDV-Funktionszulage, Funktionszulage für Oberärzte, Kinderzulage) zusammensetzt.“

3. § 192 lautet:

**„§ 192
Monatsentgelt des Entlohnungsschemas SI**

(1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas SI beträgt:

Entlohnungsschema SI	
in der Entlohnungsstufe	Euro
1	1.975,00
2	2.066,00
3	2.155,00
4	2.245,00
5	2.495,00
6	2.554,00
7	2.633,00
8	2.739,00
9	3.130,00
10	3.230,00
11	3.330,00
12	3.430,00
13	3.530,00
14	3.630,00
15	3.730,00
16	3.830,00
17	3.930,00
18	4.030,00
19	4.130,00
20	4.230,00
21	4.355,90
22	4.465,00
23	4.582,00
24	4.703,00
25	4.829,00
26	4.906,00
27	5.097,00

(2) Das Monatsentgelt gemäß Abs. 1 beginnt in der ersten Entlohnungsstufe.“

4. § 193 lautet:

**„§ 193
Vorrückungen und Mindesteinstufungen von Ärzten/Ärztinnen**

(1) Dem Arzt/Der Ärztin gebührt nach der Vollendung der Ausbildung zum Arzt/zur Ärztin für Allgemeinmedizin ab dem der Beendigung der Ausbildung folgenden Monatsersten das Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 5. Bezieht der Arzt/die Ärztin bereits mindestens das Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 5, so gebührt anstatt der vorgenannten Mindesteinstufung ab dem gleichen Zeitpunkt eine Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe.

(2) Dem Arzt/Der Ärztin in Ausbildung zum Facharzt/zur Fachärztin gebührt nach dreijähriger ausbildungsrelevanter Tätigkeit das Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 5. Auf das Erfordernis der dreijährigen Tätigkeit werden die absolvierten Nebenfächer im vorgeschriebenen Mindestausmaß angerechnet.

(3) Dem Arzt/Der Ärztin gebührt nach Vollendung der Ausbildung zum Facharzt, sofern das Dienstverhältnis nach der Vollendung der Ausbildung zum Facharzt fortgesetzt wird, ab dem der Anerkennung als Facharzt/als Fachärztin folgenden Monatsersten das Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 9. Bezieht der Arzt/die Ärztin zum Zeitpunkt der Anerkennung zum Facharzt/zur Fachärztin bereits mindestens das Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 9, so gebührt anstatt der vorgenannten Mindesteinstufung ab dem gleichen Zeitpunkt eine Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe.

(4) Dem/Der ersten Oberarzt/Oberärztin (Stellvertreter/Stellvertreterin des Abteilungsvorstandes/der Abteilungsvorständin) gebührt ab dem der Bestellung folgenden Monatsersten eine Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe.

(5) Dem Departmentleiter/Der Departmentleiterin gebühren ab dem der Bestellung folgenden Monatsersten vier Vorrückungen in die nächsthöheren Entlohnungsstufen. Allenfalls bereits zuerkannte Vorrückungsbeträge als Departmentleiter/Departmentleiterin oder als erster Oberarzt/erste Oberärztin sind einzurechnen.

(6) Ergibt sich bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages gemäß § 6 Abs. 1 des Zuweisungsgesetzes, LGBl. Nr.17/1997 aus der Anrechnung von Vordienstzeiten gemäß § 256 Abs. 1 Z 3 lit. b für den Vertragsbediensteten/die Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas SI ein günstigerer Vorrückungsstichtag, bei Anwendung der Abs. 1 bis 4 aber eine schlechtere Einstufung, so bleibt für den Vertragsbediensteten/die Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas SI der bisherige Vorrückungstermin aufrecht.“

5. § 196 lautet:

**„§ 196
Funktionszulage für Oberärzte/Oberärztinnen**

Dem Oberarzt/der Oberärztin, die mit der Funktion

1. dienstplanführender Arzt/dienstplanführende Ärztin.
2. hygienebeauftragter Arzt/hygienebeauftragte Ärztin für ein gesamtes Landeskrankenhaus oder
3. blutdepotbeauftragter Arzt/blutbeauftragte Ärztin für ein gesamtes Landeskrankenhaus

betraut ist, gebührt ab dem der Bestellung folgenden Monatsersten für die Zeit der Ausübung dieser Funktion eine Funktionszulage im Ausmaß von € 100.“

6. § 197 lautet:

**„§ 197
Sonn-, Feiertags- und Nachtdienstzulage bei vereinbarter Normalarbeitszeit**

Sofern auf Grund von versorgungsnotwendigen und organisatorischen Gegebenheiten im Einvernehmen mit den Vertretern der betroffenen Ärzte/Ärztinnen, dem Betriebsrat und der jeweiligen Anstaltsleitung für Dienste an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht Normalarbeitszeit vereinbart wird, gebührt für die in dieser Zeit erbrachte Dienstleistung eine Sonn-, Feiertags- und Nachtdienstzulage im Ausmaß von € 3,27 pro Stunde. Die Sonn-, Feiertags- und Nachtdienstzulage ist für die Berechnung der Sonderzahlung nicht zu berücksichtigen.“

7. § 198 lautet:

**„§ 198
Fachärztliche Hintergrundbereitschaft**

Solange es durch den Fachärztemangel nicht möglich ist, einen Facharzt/eine Fachärztin zum Hauptdienst einzuteilen, kann dem Facharzt/der Fachärztin, der/die sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen

Dienststunden zur Gewährleistung der fachärztlichen Versorgung erreichbar zu halten hat, um bei Bedarf sofort seine/ihre Tätigkeit aufnehmen zu können, eine Bereitschaftsentschädigung im Ausmaß von sechs Euro pro Stunde gewährt werden.“

8. § 199 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Nachtdienstzulage besteht aus 80 % von Grundvergütung und Zuschlag nach § 166 Abs. 3 und 4.“

9. § 200 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Sonn- und Feiertagszulage besteht aus 80 % der Grundvergütung nach § 166 Abs. 3 und einem Zuschlag von 100 % der Grundvergütung.“

10. § 202 lautet:

**„§ 202
Dienstfreistellung für Ärzte/Ärztinnen**

(1) Auf Grund der mit der ärztlichen Tätigkeit verbundenen physischen und psychischen Belastungen hat der Arzt/die Ärztin Anspruch auf Dienstfreistellung im Ausmaß von acht Arbeitstagen im Kalenderjahr.

(2) Die Dienstfreistellung ist in natura zu konsumieren. Bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses im laufenden Kalenderjahr und bei Teilzeit ist eine Aliquotierung vorzunehmen.

(3) Darüber hinaus kann zur Abgeltung von Mehrleistungen Zeitausgleich auch tageweise vereinbart werden.“

11. Die Tabelle im § 204 lautet:

Entlohnungsschema SIa	
in der Entlohnungsstufe	Euro
1	4.619,5
2	4.721,2
3	4.851,0
4	4.990,1
5	5.157,0
6	5.340,1
7	5.545,0
8	5.776,8
9	6.122,0
10	6.474,4

12. Nach § 223 wird folgender VII. Abschnitt samt Überschrift und den §§223a bis 233d eingefügt:

**„VII. Abschnitt
Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas SV**

**§ 223a
Einreihung im Entlohnungsschema SV**

(1) Der VII. Abschnitt gilt für Vertragsbedienstete, die in den Anstalten und Betrieben der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) tätig sind.

(2) Der/Die Vertragsbedienstete wird in jene Entlohnungsgruppe eingereiht, deren Aufgaben und Funktionen er/sie dauernd und im überwiegenden Ausmaß verrichtet.

Entl.- Gruppe	Aufgaben und Funktionen
sV/1	<p>Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin, Stabstellenleiter/Stabstellenleiterin mit besonders vielfältigem, umfangreichem, steiermarkweitem Aufgabengebiet, Gruppenleiter/Gruppenleiterin, der/die mit der Führung und Koordination von mehr als vier Systemadministratoren/Systemadministratorinnen betraut ist Systemmanager/Systemmanagerin, Entwickler/Entwicklerin und Applikationsbetreuer/Aplikationsbetreuerin mit der Verantwortung für KAGes-weite Systeme, Stabstellenleiter/Stabstellenleiterin mit einer steiermarkweiten Verantwortung, Chef-Berater/Chef-Beraterin besonders komplexer Applikationen, Chef-Entwickler/Chef-Entwicklerin besonders komplexer Applikationen und Infrastruktur, Chef-Systemadministrator/Chef-Systemadministratorin und Chef-Systemmanager/Chef-Systemmanagerin hochverfügbarer, besonders großer oder komplexer Systeme oder Netze, Chef-Applikationsbetreuer/Chef-Applikationsbetreuerin und Customizer/Customizerin hochverfügbarer, besonders großer oder komplexer Applikationen, Projektleiter/Projektleiterin für die gesamte Implementierung besonders komplexer Applikationen oder Systemen in mehreren größeren oder mittleren Landeskrankenhäusern, EDV-Betreuer/EDV-Betreuerin mit regionaler Koordinationsverantwortung.</p>
sV/2	<p>EDV- und Organisationsberater/EDV- und Organisationsberaterin von Gesamtsystemen, hauptverantwortlicher Applikationsbetreuer/hauptverantwortliche Applikationsbetreuerin, und hauptverantwortlicher Customizer/hauptverantwortliche Customizerin hochverfügbarer, besonders großer oder komplexer Systeme, hauptverantwortlicher Systemadministrator/hauptverantwortliche Systemadministratorin und hauptverantwortlicher Systemmanager/hauptverantwortliche Systemmanagerin hochverfügbarer, besonders großer oder komplexer Systeme oder Netze, Projektleiter/Projektleiterin großer EDV-Organisations- oder Infrastrukturprojekte, hauptverantwortlicher EDV-Betreuer/hauptverantwortliche EDV-Betreuerin von großen Landeskrankenhäusern, Entwickler/Entwicklerinnen von Systemen</p>

sV/3	<p>hauptverantwortlicher Applikationsbetreuer/hauptverantwortliche Applikationsbetreuerin und hauptverantwortlicher Systembetreuer/hauptverantwortliche Systembetreuerin kleinerer oder nicht hochverfügbarer Systeme oder Netze,</p> <p>mitverantwortlicher Applikationsbetreuer/mitverantwortliche Applikationsbetreuerin, mitverantwortlicher Systembetreuer/mitverantwortliche Systembetreuerin besonders großer oder komplexer Systeme oder Netze,</p> <p>mitverantwortlicher Customizer/mitverantwortliche Customizerin und mitverantwortlicher Entwickler/mitverantwortliche Entwicklerin,</p> <p>Projektleiter/Projektleiterin von EDV- und Organisationsprojekten</p> <p>hauptverantwortlicher EDV-Betreuer/hauptverantwortliche EDV-Betreuerin mittelgroßer Landeskrankenhäuser,</p>
sV/4	<p>mitverantwortlicher Systembetreuer/mitverantwortliche Systembetreuerin und mitverantwortlicher Applikationsbetreuer/mitverantwortliche Applikationsbetreuerin,</p> <p>EDV- Anwendungs- und Organisationsberater/EDV- Anwendungs- und Organisationsberaterin</p> <p>hauptverantwortlicher EDV-Betreuer/hauptverantwortliche EDV-Betreuerin kleiner Landeskrankenhäuser,</p> <p>Chefoperator/Chefoperatorin,</p>
sV/5	<p>mitverantwortlicher EDV-Betreuer/mitverantwortliche EDV-Betreuerin mittlerer und großer Landeskrankenhäuser,</p> <p>Benutzerbetreuer/Benutzerbetreuerin mit selbständiger Servicedesk-Abdeckung</p> <p>Systemoperator/Systemoperatorin</p>
sV/6	<p>PC-Betreuer/PC-Betreuerin, Systembetreuungs-Assistent/Systembetreuungs-Assistentin und Benutzerbetreuungs-Assistent/Benutzerbetreuungs-Assistentin</p>

§ 223b
Monatsentgelt des Entlohnungsschemas SV

(1) Das Monatsentgelt eines vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas SV beträgt:

Entlohnungsschema S V						
in der Entlohnungsgruppe						
in der Entlohnungsstufe	s V/1	s V/2	s V/3	s V/4	s V/5	s V/6
Euro						
1	2.898,5	2.598,5	2.298,5	2.048,5	1.798,5	1.498,5
2	2.968,5	2.658,5	2.358,5	2.108,5	1.858,5	1.558,5
3	3.048,5	2.728,5	2.428,5	2.178,5	1.928,5	1.628,5
4	3.138,5	2.808,5	2.508,5	2.258,5	2.008,5	1.708,5
5	3.308,5	2.928,5	2.628,5	2.378,5	2.128,5	1.828,5
6	3.418,5	2.988,5	2.688,5	2.438,5	2.188,5	1.878,5
7	3.528,5	3.048,5	2.748,5	2.498,5	2.248,5	1.928,5
8	3.638,5	3.108,5	2.808,5	2.558,5	2.308,5	1.978,5
9	3.748,5	3.168,5	2.868,5	2.618,5	2.368,5	2.028,5
10	3.838,5	3.218,5	2.918,5	2.668,5	2.418,5	2.068,5
11	3.928,5	3.268,5	2.968,5	2.718,5	2.468,5	2.108,5
12	4.018,5	3.318,5	3.018,5	2.768,5	2.518,5	2.148,5
13	4.108,5	3.368,5	3.068,5	2.818,5	2.568,5	2.188,5
14	4.188,5	3.418,5	3.118,5	2.868,5	2.618,5	2.228,5
15	4.268,5	3.468,5	3.168,5	2.918,5	2.668,5	2.268,5
16	4.348,5	3.518,5	3.218,5	2.968,5	2.718,5	2.308,5
17	4.428,5	3.568,5	3.268,5	3.018,5	2.768,5	2.348,5
18	4.488,5	3.608,5	3.308,5	3.058,5	2.808,5	2.378,5
19	4.548,5	3.648,5	3.348,5	3.098,5	2.848,5	2.408,5
20	4.608,5	3.688,5	3.388,5	3.138,5	2.888,5	2.438,5
21	4.668,5	3.728,5	3.428,5	3.178,5	2.928,5	2.468,5
22	4.728,5	3.768,5	3.468,5	3.218,5	2.968,5	2.508,5
23	4.788,5	3.808,5	3.508,5	3.258,5	3.008,5	2.548,5

(2) Das Monatsentgelt gemäß Abs. 1 beginnt mit der ersten Entlohnungsstufe.

(3) Ergibt sich die Notwendigkeit einen Vertragsbediensteten/eine Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas SV vorübergehend zu Arbeiten heranzuziehen, die von Vertragsbediensteten einer höheren Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschema SV versehen werden, so gebührt ihm/ihr für die Dauer dieser Verwendung eine Ergänzungszulage auf das Monatsentgelt, auf das er/sie in der höheren Entlohnungsgruppe Anspruch hätte, jedoch nur dann, wenn die vorübergehende Verwendung länger als ein Monat dauert. Die Dauer dieser Verwendung darf sechs Monate nicht überschreiten.

§ 223c
EDV-Funktionszulage

(1) Dem Abteilungsleiter/Der Abteilungsleiterin gebührt eine Funktionszulage im Ausmaß von 30 % des Gehaltes eines Beamten/einer Beamtin der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V, wenn

1. die Abteilung mehr als 20 Bedienstete umfasst oder
2. dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin mindestens sieben Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe sV/1, sV/2 oder sIII/1 unterstellt sind und
3. der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin eine zentrale steiermarkweite Verantwortung trägt.

(2) Eine Funktionszulage im Ausmaß von 15 % des Gehaltes eines Beamten/einer Beamtin der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V gebührt

1. dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin von Abteilungen mit bis zu 20 Bediensteten mit zentraler steiermarkweiter Verantwortung,
2. dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin der EDV-Abteilungen am LKH –Universitätsklinikum Graz und
3. dem Stabstellenleiter/der Stabstellenleiterin mit besonders vielfältigem, umfangreichem, steiermarkweisem Aufgabengebiet.

§ 223d EDV-Rufbereitschaftsentschädigung

Dem/Der Vertragsbediensteten, der/die sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden erreichbar zu halten hat, gebührt eine Bereitschaftsentschädigung im Ausmaß von vier Euro pro Stunde.“

13. *Nach § 223d wird folgender VIII. Abschnitt samt Überschrift und den §§ 223e und 223f eingefügt:*

„VIII. Abschnitt Optionsrecht

§ 223e Option

- (1) Die Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas SIII, die im Bereich der elektronischen Daten-Verarbeitung (EDV-Bereich) verwendet werden, können eine schriftliche Erklärung abgeben, wonach sich ihre Entlohnung nach dem Entlohnungsschema SV bestimmen soll (Option).
- (2) Im Fall einer Option wird der/die Vertragsbedienstete in jene Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas SV überstellt, die den dem/der Vertragsbediensteten übertragenen Aufgaben und Funktionen entspricht. Die Entlohnungsstufe richtet sich nach dem bisherigen Vorrückungstichtag.
- (3) Die Abgabe der Erklärung ist nur einmal zulässig. Die Überstellung in das Entlohnungsschema SV wird mit dem auf die Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.

§ 223f Ergänzungszulage

- (1) Sofern die bisherige Entlohnung im Entlohnungsschema SIII höher ist als die Entlohnung im Entlohnungsschema SV gebührt eine Ergänzungszulage. Die Höhe der Ergänzungszulage ergibt sich aus der Differenz zwischen dem bisherigen Monatsbezug (Gehalt und Zulagen) und dem Monatsentgelt im Entlohnungsschema SV sowie einer allfälligen EDV-Funktionszulage gemäß § 223c.
- (2) Die Ergänzungszulage ist jeweils mit nachfolgenden Vorrückungen gegenzurechnen.“

14. *Nach § 300 werden folgende §§ 300a und 300b samt Überschriften eingefügt:*

„§ 300a Anästhesiezulage

- (1) Dem Assistenzarzt/Der Assistenzärztin für Anästhesiologie und Intensivmedizin sowie dem Facharzt/der Fachärztin für Anästhesiologie und Intensivmedizin dessen/deren Dienstverhältnis vor Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. xxxxx/2006, das ist der, begründet wurde, gebührt eine Anästhesiezulage als Erschwerniszulage. Die Anästhesiezulage ist für die Berechnung der Sonderzahlung nicht zu berücksichtigen.
- (2) Die Anästhesiezulage beträgt monatlich für den/die

1. Arzt/Ärztin in Ausbildung zum Facharzt/Fachärztin für Anästhesiologie und Intensivmedizin € 101,3,
2. Facharzt/Fachärztin für Anästhesiologie und Intensivmedizin € 219,6.

§ 300b
Zonenzulage

(1) Dem Arzt/Der Ärztin, der/die in einer Krankenanstalt der Zone II und III beschäftigt ist, dessen/deren Dienstverhältnis vor Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. xxxxx/2006, das ist der, begründet wurde, gebührt eine Zonenzulage. Die Zonenzulage beträgt in der Zone II € 45,9 und in der Zone III € 143,8. Damit wird dem Arzt/der Ärztin der Mehraufwand abgegolten, der ihm/ihr aus der Fortbildung an der Universitätsklinik in Graz entsteht. Die Zonenzulage ist für die Berechnung der Sonderzahlung nicht zu berücksichtigen.

(2) Der Zone II werden die Krankenanstalten in Mürzzuschlag, Knittelfeld, Judenburg, Feldbach, Fürstenfeld und Hartberg, der Zone III die Krankenanstalten in Bad Radkersburg, Bad Aussee, Rotenmann, Eisenerz, Mariazell und Stolzalpe, zugeordnet.“

16. *Dem § 306 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) In der Fassung der Novelle LGBl. Nr./2006 tritt mit 1. Oktober 2006 in Kraft:

1. die Änderungen im Inhaltsverzeichnis,
2. die Änderungen in den § 190 Abs. 4, § 199 Abs. 2, § 200 Abs. 2, § 204,
3. die Neufassung der § 192, § 193, § 196, § 197, § 198, § 202,
4. die Einfügung der §§ 223a bis 223d, § 300a, § 300b.

Artikel II
Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Das gemäß § 2 Abs. 2 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes LGBl. Nr. 124/1974 als Landesgesetz geltende Pensionsgesetz 1965, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr./2006, wird wie folgt geändert.

1. *Der Abschnitt VIIIa entfällt.*

2. *Dem § 58 Abs. 17 wird folgender Abs. 18 angefügt:*

„(18) Der Entfall des Abschnittes VIIIa durch die Novelle LGBl. Nr./2006 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.“